



Landesteilhabebeirat Am Markt 20 28195 Bremen

An die
Mitglieder des Ausschusses
„Erhöhung der Wahlbeteiligung und
Weiterentwicklung des Wahlrechts“

-Hauspost-

Vorsitzender
Dr. Joachim Steinbrück
Stellvertreter
Herr Lars Müller
Stellvertreter
Herr Dieter Stegmann

Geschäftsstelle:
Landesteilhabebeirat
Bremische Bürgerschaft
Börsenhof A
28195 Bremen
Tel. (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de

Bremen, 11. Mai 2017

Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderungen im Land Bremen ermöglichen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wie Sie vermutlich wissen, dürfen mehr als 84.000 behinderte Menschen in Deutschland nicht wählen, weil das Bundeswahlgesetz sie aufgrund ihrer Lebenslage automatisch vom Wahlrecht ausschließt. Das Bremische Landeswahlgesetz enthält einen entsprechenden Wahlrechtsausschluss. Dieser Thematik hat sich der Landesteilhabebeirat in seiner elften Sitzung am 11. Mai 2017 angenommen. Mit diesem Schreiben möchten die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ anregen, sich für eine Reform des Bremer Wahlrechts auszusprechen und den pauschalen Wahlrechtsausschluss aufgrund einer Behinderung bei Landtagswahlen aufzuheben. Das Bundesland Bremen würde damit nicht Vorreiter sein, sondern dem Beispiel aus Nordrhein-Westfalen sowie Schleswig-Holstein folgen.

Hintergrund:

Seit dem Sommer 2016 liegt die „Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung“ vor. Mit der neuen Studie konnte für die Bundesebene die Frage geklärt werden, wie viele Menschen von den Wahlrechtsausschlüssen nach § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz betroffen sind: Es handelt sich bundesweit um 84.550 Personen. 96,1 Prozent von ihnen sind „dauerhaft Vollbetreute“ und 3,9 Prozent „schuldunfähige Straftäter“.

Der Landesteilhabebeirat möchte jedoch Vollständigkeitshalber betonen, dass die Zahl von 84.550 Personen nicht prozentual auf das Land Bremen heruntergebrochen werden kann. Dies liegt an den beachtlichen regionalen Unterschieden: So ist die Zahl der Wahlrechtsausschlüsse aufgrund dauerhafter Vollbetreuung pro 100.000 Einwohner*innen in Bayern 26mal so hoch wie im hiesigen Bundesland. Die Erklärung ist nicht, dass in Bayern 26mal so viele Menschen unfähig sind, ihre Angelegenheiten zu regeln und daher als „wahlunfähig“ betrachtet werden können. Vielmehr liegt es daran, dass die Anwendung des Betreuungsrechts durch die Gerichte von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich praktiziert wird.

Die Anknüpfung an rechtliche Betreuung ist ungeeignet und diskriminierend

Die Annahme, bei vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen handele es sich stets um wahlunfähige Menschen, entbehrt jeder Grundlage. Eine Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten setzt nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch voraus, dass der Betroffene krankheits- oder behinderungsbedingt seine Angelegenheiten nicht besorgen kann und die Betreuung erforderlich ist, weil keine Vollmacht vorliegt oder andere Unterstützungsleistungen nicht ausreichen. Die Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten trifft damit Aussagen zum Umfang des Unterstützungsbedarfs. Sie trifft hingegen keine Aussage zur konkreten Intensität des Unterstützungsbedarfs und den vorhandenen Ressourcen des Menschen mit Behinderung und damit keine Aussage über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts.

Die im Jahr 2016 veröffentlichte Studie stellt dazu unter anderem fest (S.30/31):

„Explorativ haben die Interviewer den Eindruck gewonnen, dass ein bestehendes dauerhaftes Betreuungsverhältnis in allen Angelegenheiten nicht unbedingt gleich bedeutend ist mit einer grundlegenden Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen. Einer Minderheit von Fällen, die nach explorativer Fremd- und Selbsteinschätzung sogar ohne Assistenz zur Wahlteilnahme in der Lage wären (bzw. sogar faktisch an Wahlen aktuell teilnehmen) steht eine größere Gruppe gegenüber, bei denen die begründete Erwartung besteht, mit individuell abgestimmten Unterstützungsmaßnahmen zur Wahlteilnahme befähigt zu werden. Der Anteil der Personen, bei denen die o.g. kognitiven Voraussetzungen fraglich sind, lässt sich aus den genannten Gründen nicht bestimmen und wurde, da nicht als Studienauftrag formuliert, auch nicht explizit untersucht. Für die Mehrheit der in dieser nicht-repräsentativen Erhebung befragten Personen wurde ein erheblicher und erfolgversprechender Assistenzbedarf festgestellt. Da auch in dieser Fallgruppe viele Befragte unaufgefordert ihr Interesse an einer Wahlteilnahme äußerten, ist auch von einem subjektiven Bedürfnis nach Wahlassistenz auszugehen.“

Fazit: Die Studie stellt demzufolge fest, dass das gesetzliche Kriterium zumindest in einer merklichen Zahl von Fällen nicht geeignet ist, die „Wahlunfähigkeit“ zu erfassen.

Menschenrechte beachten

Bekanntlich gilt seit 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für Deutschland als Bundesrecht. In Artikel 29 UN-BRK wird das gleichberechtigte Wahlrecht garantiert. Gleichzeitig ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 5 UN-BRK zu beachten und die Verpflichtung, durch angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Benachteiligungen unterbleiben. Menschen mit Beeinträchtigungen können tatsächlich daran gehindert sein, ihr Wahlrecht auszuüben. Die UN-BRK fordert dann, diesen Menschen angemessene Unterstützung zu gewähren. Artikel 29 der UN-BRK erlaubt keine Einschränkung für Menschen mit Behinderungen. Wahlausschlüsse aufgrund der Behinderung sind diskriminierend. Vielmehr ist mit Blick auf Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK zu fordern, einen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die bei der Ausübung des Wahlrechts benötigt wird.

Nach Artikel 35 der UN-BRK ist jeder Vertragsstaat dazu verpflichtet, in vorgegebenen Zeitabständen einen Staatenbericht zum Umsetzungsstand der UN-BRK im eigenen Land dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegen. Im März 2015 ging die erste deutsche Staatenberichtsprüfung in Genf im Rahmen des konstruktiven Dialogs zu Ende. In seinen abschließenden Bemerkungen ging der UN-Fachausschuss unter anderem auf den Ausschluss vom Wahlrecht ein und empfiehlt, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, ...“

Vergleich mit den EU-Mitgliedsstaaten

In der neuen Studie wurde das deutsche Wahlrecht auch im internationalen Vergleich betrachtet. Dabei zeigte sich, dass die Hälfte der EU-Mitgliedsstaaten keinen pauschalen Wahlausschluss aufgrund von Behinderung kennt, sondern entweder niemanden von der Wahl ausschließt oder nur aufgrund einer individuellen richterlichen Entscheidung. Österreich hat beispielsweise aufgrund einer Verfassungsgerichtsentscheidung seit 1987 keine Verknüpfung mehr zwischen Sachwalterbestellung und Wahlrecht.

Wahlgesetze der Bundesländer - zwei Länder sind Vorreiter

In den 16 Bundesländern gibt es 16 verschiedene Landeswahlgesetze, die bis vor einiger Zeit alle pauschale Wahlausschlüsse aufgrund von Behinderung enthielten. Unabhängig von der neuen Wahlrechtsstudie haben die Bundesländer Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen bereits im Vorhinein in ihren Wahlgesetzen pauschale Wahlausschlüsse gestrichen. So ermöglichen die Änderungen im Landeswahlrecht in Schleswig-Holstein künftig allen Menschen, welche unter gesetzlicher Betreuung stehen, wählen zu gehen. Ein Wahlausschluss Einzelner ist danach nur noch möglich, wenn ein Richter dies ausdrücklich verfügt.

Sehr geehrte Damen und Herren, die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats empfehlen, dem guten Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den vielen EU-Mitgliedsstaaten zu folgen und mit Blick auf die Landtagswahl 2019 das Landeswahlgesetz zügig im Sinne eines „Wahlrechts für alle“ zu ändern.

Dr. Joachim Steinbrück

Vorsitzender